

nos augenscheinlich einige Charakterzüge entnommen hat, um seinen unheimlichen Helden zu gestalten – als „le contemporain capital“ (der Zeitgenosse überhaupt) bezeichnet werden, so wie Bernanos selbst als Mensch, als schöpferischer Dichter, als Denker eine Schlüsselfigur unseres Jahrhunderts und der abendländischen Kultur überhaupt genannt werden kann.

Der „Schul“-Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich

Anton Pinsker SJ

Innerhalb relativ kurzer Zeit wurden zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich drei Verträge abgeschlossen, die alle in enger Beziehung zu dem Konkordat stehen, das am 5. Juni 1933 zwischen den gleichen Vertragspartnern geschlossen wurde.

Der Vertrag „zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen“ wurde am 23. Juni 1960 abgeschlossen, am 20. Juli 1960 vom österreichischen Bundespräsidenten ratifiziert und trat am 13. August 1960 durch Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieselben Daten gelten für den Vertrag „betrifft die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese“.

Der dritte Vertrag „zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen“ wurde am 9. Juli 1962 für den Heiligen Stuhl durch den Apostolischen Nuntius in Österreich, Erzbischof Dr. Opilio Rossi, und für die Republik Österreich durch die Bundesminister Dr. Bruno Kreisky und Dr. Heinrich Drimmel unterzeichnet und am 25. Juli 1962 vom Nationalrat mit den Stimmen der beiden Großparteien angenommen. Die Ratifikationsurkunden wurden am 27. August 1962 ausgetauscht. Der Vertrag trat also laut Artikel VI am 28. September 1962 in Kraft.

Dieser Vertrag, dessen Materie zusammen mit den neuen österreichischen Schulgesetzen sowohl in der Presse als auch in den verschiedenen beteiligten und interessierten Kreisen lebhaft diskutiert wurde, scheint einer genauen Analyse und Klärung zu bedürfen, da er in einigen Punkten leicht mißverstanden werden kann und – wie einige nicht ganz geglückte Kommentare zeigen – tatsächlich mißverstanden wird.

Verträge über wichtige und schwierige Angelegenheiten werden selten in einem Guß entworfen und von den Vertragspartnern akzeptiert. Zu den ‚wichtigen und schwierigen Angelegenheiten‘ gehören aber ohne Zweifel die „res mixtae“, in denen die Interessen von Kirche und Staat ineinander greifen.

Für unsere Materie wird das zunächst aus einem kleinen geschichtlichen Rückblick deutlich: Seit dem Beginn der Republik Österreich (12. November 1918) vergingen fast 15 Jahre, bis es zu einem ersten Versuch einer Abstimmung der Interessen von Kirche und Staat im Konkordat vom 5. 6. 1933 kam. Aber auch die im Artikel VI dieses Konkordates enthaltenen Abmachungen über die Schulprobleme haben vielfach deutlich provisorischen Charakter und gehen in manchen wichtigen Punkten über grundsätzliche Feststellungen und ziemlich allgemein gehaltene Formulierungen nicht weit hinaus. Wieder dauerte es 29 Jahre, bis es zu einem weiteren – von beiden Seiten schon lang als notwendig erkannten – Vertrag kam, in dem wenigstens ein Teil der offenen Fragen einer konkreteren Lösung zugeführt werden konnte.

Die Schwierigkeiten liegen zunächst in der Natur der Sache. Selbst im Idealfall eines rein katholischen Staates werden die Rücksichten, unter denen Kirche und Staat das gesamte Gebiet des Schulwesens sehen, voneinander abweichen. Die unterschiedliche Auffassung wird um so größer, je weniger ein Staat als „katholischer Staat“ zu betrachten ist.

Dazu kommt noch folgendes: Die Verschiedenheit der Interessen der beiden Vertragspartner nötigt zu Kompromißlösungen. Die Notwendigkeit, auf diesem oder jenem Gebiet Zugeständnisse zu machen, auf die Erfüllung dieses oder jenes Anspruches zu verzichten, ruft nun auch innerhalb der in sich sehr vielfältig aufgebauten moralischen Persönlichkeiten der Vertragspartner ein Tauziehen hervor. Wenn sich schon innerhalb der „Kirche“ die Interessen der einzelnen Gruppen nicht ohne weiteres decken, so ist das noch deutlicher im Staat der Fall. Die politischen Parteien, denen im demokratischen Staatsgefüge nun einmal eine beträchtliche Macht zukommt, gehen in ihrer Auffassung bezüglich vieler Fragen des Schulwesens weit auseinander. Für die Situation in Österreich ist hier besonders zu beachten, daß die beiden Großparteien (Österreichische Volkspartei und Sozialistische Partei), die seit Oktober 1945 in „Koalition“ regieren, zahlenmäßig fast genau gleich stark sind und in ihren Ansichten, auch auf dem Gebiet der Weltanschauung, weit auseinandergehen.

Es muß also bei den Verhandlungen über einen solchen Vertrag zunächst zu internen Kompromissen zwischen den Interessengruppen der beiden Vertragspartner kommen, und diese Kompromißlösungen müssen dann auf höherer Ebene zwischen den Vertretern der beiden Partner Kirche und Staat in einem neuerlichen Kompromiß irgendwie in Einklang gebracht werden.

Daß es trotz diesen enormen Schwierigkeiten gelang, überhaupt zu einem Vertrag zu kommen, ist eine erfreuliche Tatsache. Es ist in erster Linie das Verdienst

der umfassenden Sachkenntnis und der zähen Energie des Bundesministers Dr. Heinrich Drimmel, daß dieser Vertrag, der immer wieder zu scheitern drohte, nun als eine für alle Beteiligten annehmbare Kompromißlösung unterzeichnet werden konnte.

Die eben kurz skizzierte Entstehungsgeschichte der Vertrages zwingt zu einer für die Interpretation bedeutungsvollen Erkenntnis: In einem Vertragstext, der in so umfangreichen Diskussionen und harten Verhandlungen erarbeitet wurde, werden sich keine zufälligen oder unüberlegten Formulierungen finden. Im Gegenteil: Auch scheinbare Kleinigkeiten in der Formulierung des Wortlautes können von Bedeutung sein, da sie nicht selten nach langer Diskussion so gewählt wurden, um das Gemeinte möglichst präzis auszudrücken, bzw. um dieses oder jenes eben nicht ausdrücklich zu sagen.

Wir bringen zunächst den vollen Wortlaut des Vertrages:

VERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich
zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen.

Der Heilige Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Monsignore Opilio Rossi, Titularerzbischof von Ancira, und die Republik Österreich, vertreten durch deren Bevollmächtigte, Herrn Dr. Bruno Kreisky, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister für Unterricht, von dem Wunsche geleitet, die Fragen, die sich aus einer Neuordnung des Schulwesens in Österreich mit Beziehung auf die Bestimmungen von Artikel VI des Konkordates vom 5. Juni 1933 und des diesbezüglichen Zusatzprotokolls ergeben, einer Regelung in gegenseitigem Einvernehmen zuzuführen, haben nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Die Kirche hat das Recht, den katholischen Schülern an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

(2) An den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien wird mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Lehrbetriebes an diesen Akademien Religionspädagogik gelehrt. Die Bestimmungen dieses Artikels über den Religionsunterricht gelten sinngemäß auch für Religionspädagogik.

(3) Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staat einvernehmlich erfolgen. Den katholischen Schulen (Artikel II) wird es freistehen, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Ausmaß für den Religionsunterricht festzusetzen.

§ 2. (1) Der Religionsunterricht wird an allen öffentlichen und an allen mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 für alle katholischen Schüler Pflichtgegenstand sein.

(2) Mit Rücksicht auf die besondere Organisation der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge erhebt der Heilige Stuhl nicht dagegen Einwand, daß in diesen Schulen der Religionsunterricht als nichtobligater Unterrichtsgegenstand geführt wird. Ein in einzelnen Bundesländern bestehender darüber hinausgehender Zustand bleibt unberührt.

§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen werden entweder vom Staate (Bund oder Bundesländer) nach den für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Vorschriften angestellt oder von der Kirche bestellt.

(2) Als Religionslehrer dürfen nur solche Personen angestellt werden, die von der Kirchenbehörde als hiezu befähigt erklärt und vorgeschlagen sind. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der „missio canonica“ gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der „missio canonica“ steht als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu.

(3) Die Kirche wird nur solche Personen zu Religionslehrern bestellen, welche überdies die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die für staatlich angestellte Religionslehrer vorgeschriebene allgemeine Vorbildung nachweisen. Vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird das zuständige Bundesministerium in berücksichtigenswürdigen Fällen Nachsicht erteilen.

(4) Staatlich angestellte Religionslehrer, denen die „missio canonica“ entzogen wird, werden für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden; sie werden nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften entweder in eine anderweitige Dienstverwendung genommen oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem staatlichen Dienstverhältnis ausgeschieden.

(5) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des katholischen Lehrgutes ausschließlich den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit auch den allgemeinen staatlichen Schulvorschriften.

(6) Der Staat übernimmt es, den gesamten Personalaufwand für alle Religionslehrer an den öffentlichen Schulen nach Maßgabe der für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Besoldungsvorschriften zu tragen. Soweit es sich hiebei um von der Kirche bestellte Religionslehrer handelt, richtet sich ihre Remuneration nach dem für nebenamtliche Lehrer geltenden Besoldungsschema.

§ 4. (1) Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird von der Kirche nach Maßgabe der ihr nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben ausgeübt. Die staatlichen Schulaufsichtsorgane sind jedoch befugt, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht es der Kirche frei, Religionsunterrichtsinspektoren zu bestellen, die den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben werden. Das Recht der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, insbesondere jenes des Diözesanordinarius, über die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Schüler an diesem zu wachen, wird hiedurch nicht berührt.

(3) Der Staat übernimmt es, für eine der Anzahl staatlicher Schulinspektoren für einzelne Gegenstände entsprechende Zahl von Religionsunterrichtsinspektoren den Personalaufwand nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsvorschriften für einzelne Gegenstände zu tragen.

§ 5. (1) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes von der Kirchenbehörde erlassen und der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt werden.

(2) Für den Religionsunterricht werden von der Kirche Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sind.

§ 6. Die Teilnahme an den von der Kirche für die katholischen Lehrer und Schüler der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu besonderen Anlässen des

schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres, abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen wird den Lehrern und Schülern mindestens im bisherigen Umfang während der Schulzeit ermöglicht werden.

Artikel II

§ 1. (1) Die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen haben das Recht, unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften Schulen aller Arten zu errichten und zu führen.

(2) Auf die Dauer der Erfüllung der in den staatlichen Schulgesetzen hiefür taxativ aufgestellten Voraussetzungen ist den im Absatz 1 genannten Schulen das Öffentlichkeitsrecht zuzuerkennen.

(3) Unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen Vorschriften haben die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen auch das Recht, Kindergärten, Schülerheime und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu führen.

§ 2. (1) Der Staat wird der katholischen Kirche laufend Zuschüsse zum Personalaufwand der katholischen Schulen gewähren. Der Heilige Stuhl erklärt sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V damit einverstanden, daß hiefür die folgende Regelung gelten soll.

(2) Der Staat wird für die katholischen Schulen 60 % jener Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren; die Berechnung hat für Lehrer an Pflichtschulen einerseits und für Lehrer an mittleren, höheren und sonstigen Schulen andererseits gesondert zu erfolgen.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten, die vom Staat für die katholischen Schulen zur Verfügung gestellt wird, wird im gleichen Verhältnis erhöht werden, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages beziehungsweise im Zeitpunkt der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Vertragsbestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(4) Der Staat wird überdies jeweils 60 % des erforderlichen Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, der sich auf Grund der in Aussicht genommenen schulgesetzlichen Maßnahmen (wie insbesondere die Einführung eines 9. Schuljahres und die Schaffung von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(5) In der Regel werden diese Zuschüsse in der Form der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern erfolgen. Die Aufteilung der zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen katholischen Schulen erfolgt durch die oberste staatliche Schulbehörde auf Antrag des Diözesanordinarius. Es werden nur solche Lehrer zugewiesen werden, gegen deren Verwendung an der betreffenden Schule der Diözesanordinarius keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung wird aufgehoben werden, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt.

§ 3. Unter katholischen Schulen im Sinne dieses Artikels sind jene Schulen zu verstehen, die von der Kirche oder den nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen erhalten werden sowie die von Vereinen, Stiftungen und Fonds geführten Schulen, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind.

Artikel III

Die Republik Österreich wird der Diözese Eisenstadt zum Zwecke der Einrichtung des katholischen Schulwesens eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 45 Millionen Schilling erbringen. Die Zahlung wird in fünf gleichen Jahresraten von je 9 Millionen Schilling erbracht werden, und zwar der erste Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages, der zweite Teilbetrag bis längstens 1. Juli des auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Jahres, der dritte, vierte und fünfte Teilbetrag bis längstens jeweils 1. Juli des nächstfolgenden Jahres.

Artikel IV

Soweit die staatlichen Schulbehörden kollegial organisiert sind, werden Vertreter der Kirche in diesen Kollegien das Recht der Mitgliedschaft haben.

Artikel V

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens oder wesentlicher Änderung der staatsfinanziellen Lage Verhandlungen über eine Modifikation des Vertrages zu begehrn.

Artikel VI

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in der Vatikanstadt ausgetauscht werden. Er tritt ein Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen in Wien, am 9. Juli 1962

Für den Heiligen Stuhl: Opilio Rossi, Arcivescovo tit. di Ancira, Nunzio Apostolico.

Für die Republik Österreich: Dr. Bruno Kreisky; Dr. Heinrich Drimmel.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei Abschluß des Vertrages besteht zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen über folgende Punkte Übereinstimmung:

1. Der vorstehende Vertrag findet auf alle Schulen mit Ausnahme der Hochschulen und Kunstabakademien Anwendung.

2. Zu Artikel I, § 2, Absatz 1:

- a) Die nach den staatlichen Vorschriften vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen.
- b) Der Heilige Stuhl nimmt davon Kenntnis, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften in allen Klassenräumen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz angebracht wird. Eine Änderung dieses Zustandes wird nicht ohne Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl stattfinden.

Zu Artikel I, § 6:

Die hiefür notwendigen Zeiten werden im Einvernehmen zwischen dem Diözesanordinarius und der zuständigen staatlichen Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden.

4. Zu Artikel II, § 2, Absatz 5:

Bei der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern im Sinne des Artikels II, § 2, Absatz 5 wird die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach Personen (Geistliche, Ordensangehörige und Laien), die vom Diözesanordinarius für die Verwendung an katholischen Schulen vorgeschlagen werden und die staatlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, für die Anstellung beziehungsweise Zuweisung bevorzugt berücksichtigt werden.

Wien, am 9. Juli 1962

Für den Heiligen Stuhl: Opilio Rossi Arcivescovo tit. di Ancira, Nunzio Apostolico.

Für die Republik Österreich: Dr. Bruno Kreisky; Dr. Heinrich Drimmel.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel, sechs Artikeln, deren erster und zweiter je mehrere Paragraphen enthalten, sowie aus einem in vier Punkte gegliederten Schlußprotokoll.

Wir untersuchen nun:

1. Die Beziehung des Vertrages von 1962 zum Konkordat von 1933;
2. Einzelne „kritische“ Punkte des Vertrages von 1962.

Die Beziehung des Vertrages von 1962 zum Konkordat von 1933

Alle drei eingangs genannten Verträge nehmen ausdrücklich auf das Konkordat vom 5. Juni 1933 Bezug. Aber gerade in diesem Punkt unterscheidet sich der Vertrag vom 9. 7. 1962 ganz auffallend und wesentlich von den beiden Verträgen des Jahres 1960. Dieser Unterschied ist von größter Bedeutung und soll darum in aller Klarheit herausgestellt werden.

1. Rein formell fällt auf, daß die Bezugnahme auf das Konkordat in den beiden Verträgen von 1960 je im ersten Artikel ausgesprochen ist, während sie im Vertrag von 1962 in der Präambel enthalten ist.

2. Sowohl die sprachliche Formulierung als auch der juridische Sinn dieser Bezugnahmen sind grundlegend verschieden. In den Artikeln I der beiden Verträge von 1960 sprechen die Vertragspartner den Willen aus, „gewisse Vorschriften (bzw. Bestimmungen) des Konkordates von 1933 abzuändern“. Im Vertrag von 1962 fehlt diese Willenserklärung. Es heißt hier lediglich, die Vertragspartner, „von dem Wunsche geleitet, die Fragen, die sich aus einer Neuordnung des Schulwesens in Österreich mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artikels VI des Konkordates vom 5. Juni 1933 und des diesbezüglichen Zusatzprotokolls ergeben, einer Regelung in gegenseitigem Einvernehmen zuzuführen, haben nachstehenden Vertrag geschlossen.“

3. Im Vertrag von 1960 „zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen“ werden in Artikel VIII(2) alle jene Bestimmungen des Konkordats 1933 und des zugehörigen Zusatzprotokolls angeführt, die von den Vertragspartner „als nicht mehr in Geltung stehend“ angesehen werden. Im Vertrag „betrifft die Erhe-

bung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese“ hätte eine Aufzählung aller „nicht mehr in Geltung stehenden“ Konkordatsbestimmungen keinen Sinn, da dieser Vertrag nur einen Teil des § 2 des III. Artikels des Konkordates berührt und im Artikel I – wie bereits erwähnt – ausdrücklich festgelegt ist, daß die Vertragspartner übereingekommen sind, „die Bestimmung des Artikels III, § 2, des Konkordates vom 5. Juni 1933, insoweit sich diese auf die Apostolische Administratur Burgenland bezieht, abzuändern . . .“

Anders im Vertrag über das Schulwesen. Außer der ganz abweichenden Formulierung in der Präambel, auf die bereits hingewiesen wurde, ist das Konkordat von 1933 in diesem Vertrag mit keinem Wort erwähnt. An keiner Stelle ist von einer „Abänderung“ die Rede, es wird keine einzige Bestimmung des Konkordats als „nicht mehr in Geltung stehend“ erklärt.

Daraus ergibt sich die bedeutungsvolle Erkenntnis, daß die Vertragspartner – wenigstens in sensu composito – nicht die Absicht hatten, durch diesen neuen Vertrag den einschlägigen Artikel VI des Konkordates von 1933 und die zugehörigen Bestimmungen des Zusatzprotokolles oder Teile dieses Artikels und des Protokolles abzuändern oder außer Kraft zu setzen. Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß in dem von staatlicher Seite ausgearbeiteten Vertragsentwurf eine entsprechende Erklärung vorgesehen war, daß diese aber am Widerstand des kirchlichen Vertragspartners scheiterte. Diese aus sachlichen Erwägungen und aus der Abschätzung der Interessen der beiden Vertragspartner an sich schon fast selbstverständliche Annahme findet ihre Bestätigung in einer kleinen Entgleisung, die dem Berichterstatter zu diesem Vertrag im österreichischen Nationalrat in der Sitzung vom 25. Juni 1962 unterlaufen ist. Er sagte in seinem Bericht an das Hohe Haus wörtlich: „Der Vertrag ersetzt auch jene Teile des Konkordates vom 5. Juni 1933, die sich mit dem Schulwesen beschäftigen“.¹ Hier ist ganz klar das Ziel des staatlichen Verhandlungspartners (bzw. einer seiner Gruppen) ausgesprochen. Aber dieses Ziel wurde eben nicht erreicht. Der kirchliche Verhandlungspartner, der eine Außerkraftsetzung des Artikels VI des Konkordats vermeiden wollte, hat sich in diesem Punkt durchgesetzt und in der diplomatischen Formulierung der Präambel einen erfolgreichen Schachzug getan.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

- a) Artikel VI des Konkordates von 1933 und die vier zugehörigen Abschnitte des Zusatzprotokolls sind weiterhin als in Geltung stehend zu betrachten.
- b) Die Interpretation des Vertrages vom 9. 7. 1962 hat auch den Wortlaut von Artikel VI des Konkordats und der genannten Teile des Zusatzprotokolls zu berücksichtigen.
- c) Da sich die Abmachungen über das Schulwesen im Konkordat und Zusatzprotokoll mehr im Allgemeinen und Grundsätzlichen halten, während der

¹ *Stenographisches Protokoll, IX. Gesetzgebungsperiode, S. 4827.*

Vertrag von 1962 stärker ins Konkrete und ins Detail geht, ist folgendes festzustellen: wenn in einzelnen Punkten des Vertrages von 1962 Interessen der Kirche, die im Konkordat allgemein ausgesprochen sind, eine teilweise Erfüllung gefunden haben, so bedeutet das vom Standpunkt der Kirche zwar ein Ja zum positiv Erreichten, jedoch keinen grundsätzlichen Verzicht auf das noch nicht Erreichte. Das eine oder andere Beispiel dazu wird der zweite Teil der Untersuchung bieten.

Untersuchung einzelner „kritischer“ Punkte des Vertrages von 1962

Wir betrachten nun im einzelnen jene Texte des Vertrages, zu denen Erläuterungen oder Hinweise erforderlich scheinen.

Artikel I behandelt in sechs Paragraphen den Religionsunterricht und die religiösen Übungen, soweit sie mit der Schule zusammenhängen.

Zu § 1 (2): „An den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien wird mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Lehrbetriebes an diesen Akademien Religionspädagogik gelehrt . . .“ Diese Formulierung kam nach längeren Diskussionen zustande. Die Kirche sieht darin nicht einen Verzicht auf den Religionsunterricht an den Pädagogischen Akademien. Nach ihrer Auffassung ist durch diesen Satz lediglich ausgesprochen, daß der Religionsunterricht an den Pädagogischen Akademien wie alle anderen Fächer „mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Lehrbetriebes an diesen Akademien“ eine doppelte Funktion hat: 1. Wissensvermittlung an die Studenten (und in diesem Sinne ist auch die „Religionspädagogik“ Religionsunterricht); 2. die Wissensvermittlung jedoch in einer Form und Methode, die zugleich der Lehrbefähigung der Kandidaten des Lehrerberufes dient.

Zu § 2 (2): Über den Religionsunterricht an den kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen. Hier ist zweierlei zu beachten: 1. Die äußerst reservierte Formulierung „. . . erhebt der Heilige Stuhl nicht dagegen Einwand . . .“ Das ist keine positive Zustimmung, sondern ein ungern ausgesprochenes Sich-Abfinden mit der derzeitigen Unerreichbarkeit eines grundsätzlich aufrecht erhaltenen Ziels. 2. „Mit Rücksicht auf die besondere Organisation . . .“ Auch dieser Formulierung kommt in der Intention der Kirche eine ganz bestimmte Bedeutung zu. Es soll damit ausgedrückt sein, daß die Berufsschulen mit Rücksicht auf ihre „besondere Organisation“ (nämlich die fast exklusive fachliche Weiterbildung bei gewöhnlich nur einem wöchentlichen Unterrichtstag) nur in einem analogen Sinn als „Schulen“ bezeichnet werden können. Die Kirche will damit unterstreichen, daß sie grundsätzlich an dem ihr in § 1 (1) dieses Artikels zugestandenen Recht, „den katholischen Schülern an allen öffentlichen und allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen“ festhält.

Zu § 4 (2). Inspektionsrecht der Kirche und im besonderen des Diözesanordinarius. Siehe dazu den Kommentar zu Punkt 2a des Schlußprotokolls.

Artikel II behandelt in drei Paragraphen die katholischen Privatschulen.

Zu § 1 (1). Die kirchlichen Rechtssubjekte, von denen in der Folge die Rede sein soll, werden zunächst umrissen „Die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen“. In § 3 desselben Artikels kehrt die gleiche Formulierung wieder, jedoch erweitert durch den Zusatz, daß auch die „von Vereinen, Stiftungen und Fonds geführten Schulen, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind“, im Sinn dieses Vertrages als katholische Schulen gelten. Im Konkordat von 1933 ist die Umgrenzung der in Betracht kommenden Rechtssubjekte etwas präziser gegeben, und zwar: Artikel VI § 3 „Die Kirche, ihre Orden und Kongregationen“; § 4, 2. Absatz „auch von katholischen Vereinen geführte Schulen dieser Art... wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind...“

Zu § 2. Die finanzielle Subventionierung der katholischen Privatschulen durch den Staat. Wenn hierin auch gegenüber dem bisherigen Zustand (durchschnittlich etwa 2 Planposten pro Mittelschule) ein bedeutender Fortschritt erreicht werden konnte, so wurden doch die Erwartungen der katholischen Schulerhalter bei weitem nicht erfüllt. Noch im Frühjahr 1962 galt nach Informationen aus erster Quelle die etappenweise Steigerung der Übernahme des Personalaufwandes von 60% auf 100% als gesichert. In diesem Punkt hat sich offenbar in den letzten Stadien der internen österreichischen Verhandlungen die privatschulfeindliche Gruppe entscheidend durchgesetzt. Auch der kirchliche Verhandlungspartner konnte diesen verstieften Widerstand nicht überwinden. Auch die Wünsche, die die Vertreter der schulerhaltenden Orden im Rahmen der österreichischen Superiorenkonferenz in zwei Memoranden vom 9. und 19. Juni 1962 vorlegten, konnten gegen diesen Widerstand nicht mehr durchgesetzt werden. Da bei der derzeitigen Kräfteverteilung in der österreichischen Regierung nicht mehr zu erreichen war, hat die Kirche, um den Vertrag nicht an diesem einen Paragraphen scheitern zu lassen, ihre Zustimmung unter Vorbehalt gegeben mit Beziehung auf Artikel V. Dieser Vorbehalt besagt im Sinn der Kirche, daß die derzeit zugestandene Subventionierung der katholischen Privatschulen unzureichend ist und daß die Kirche nach wie vor die Ideallösung in der 100%igen Übernahme sowohl des Personalaufwandes als auch des Sachaufwandes durch den Staat sieht.

Zu § 2 (4). Zu diesem im Zug der Formulierung des Vertrages sehr umstrittenen Absatz ist folgendes festzustellen: Aus dem Wortlaut geht eindeutig hervor, daß die in Klammer beigesetzten Fälle „(wie insbesondere die Einführung eines 9. Schuljahres und die Schaffung von Pädagogischen Akademien)“ exemplifikativ und nicht taxativ aufzufassen sind. Die vom Staat übernommene Verpflichtung, „überdies jeweils 60% des Mehrbedarfs an Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen,

der sich auf Grund der in Aussicht genommenen schulgesetzlichen Maßnahmen ... ergibt“, erstreckt sich somit auf alle schulgesetzlichen Maßnahmen, die einen Mehrbedarf an Lehrerdienstposten mit sich bringen, nicht nur auf die beiden angeführten Beispiele. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil die im Schulorganisationsgesetz festgelegte Beschränkung der Schülerzahl von 40 auf 36 pro Klasse in vielen Fällen notwendig zur Eröffnung neuer Parallelklassen und damit zu einem Mehrbedarf an Lehrerdienstposten führen wird.

Artikel III setzt eine finanzielle Leistung des Staates „zum Zweck der Einrichtung des katholischen Schulwesens im Burgenland“ fest. Vergleicht man diesen Artikel mit dem Zusatzprotokoll zum Konkordat von 1933 zu Artikel VI § 2, 2. Absatz, so erhebt sich die Frage: Was ist nun mit der inzwischen aufgehobenen öffentlichen konfessionellen Schule im Burgenland? Getreu dem Grundsatz, daß durch den Vertrag vom 9. 7. 1962 kein Punkt des Konkordates von 1933 und des zugehörigen Zusatzprotokolls außer Kraft gesetzt wird, hat es die Kirche vermieden, zur Tatsache der Liquidierung der öffentlichen katholisch konfessionellen Schule im Burgenland irgendwie Stellung zu nehmen. Sie ist im Artikel III mit keinem Wort und keinem Hinweis erwähnt. Die Kirche will damit zum Ausdruck bringen, daß sie die Aufhebung der öffentlichen konfessionellen Schule im Burgenland nicht zur Kenntnis nimmt. Es sei hier daran erinnert, daß dieser Punkt auch im Vertrag vom 23. 6. 1960 „betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese“ nicht berührt wird.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zu Artikel III ist noch ein weiterer Punkt zu erwähnen, über den der Vertrag vom 9. 7. 1962 schweigt. Im Konkordat von 1933, Artikel VI § 4, lautet der letzte Absatz: „Durch diese Maßnahmen soll das katholische Schulwesen in Österreich gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch konfessionellen Schule geschaffen werden.“ Das Schweigen des Vertrages von 1962 zu diesem Punkt heißt unter Berücksichtigung des im ersten Teil unserer Analyse erarbeiteten Grundsatzes, daß dieser Absatz weiterhin unvermindert gültig ist, die Entwicklung zur öffentlichen katholisch konfessionellen Schule somit vertragsgemäß als Ziel festgelegt bleibt. Obwohl diese Sache derzeit mehr theoretischen Charakter hat, scheint doch diese Klarstellung der Rechtslage von Bedeutung zu sein.

Artikel IV. In diesem Artikel ist eine in den Verhandlungen erörterte Frage ungelöst geblieben, ob nämlich die Vertreter der Kirche in den kollegialen Schulbehörden nur beratende oder auch beschließende Stimme haben. Die Formulierung wurde so gewählt, daß die offene Frage nach keiner Seite hin präjudiziert erscheint.

Artikel V. Auf diesen Artikel wurde bereits im Kommentar zu Artikel II § 2 hingewiesen. Beide Teile sichern sich hier das Recht, in den angegebenen Fällen Verhandlungen zu begehen. Nur mit Rücksicht auf diese „offene Tür“ hat die Kirche ihre vorläufige Zustimmung zu den wenig günstigen finanziellen Bestim-

mungen von § 2 (2) gegeben. Zweifellos hat hier von kirchlicher Seite auch eine kluge und vornehme Rücksichtnahme auf die derzeitige finanzpolitische Lage Österreichs mitgesprochen. Da die gerade in der Verhandlungszeit von verschiedenen Gruppen massiv erhobenen Lohnerhöhungsforderungen die Stabilität der österreichischen Währung zu gefährden drohten, wollte die Kirche diesen gefährlichen Druck nicht erhöhen, sondern gab sich zunächst mit einer recht bescheidenen Leistung des Staates zufrieden. Eine völlige Stabilisierung der finanzpolitischen Lage Österreichs wäre somit für die Kirche zweifellos ein hinreichender Grund, mit Berufung auf Artikel V neue Verhandlungen über eine Modifikation von Artikel II § 2 (2) zu beghren.

Schlußprotokoll

Punkt 1. Der Sinn dieses Satzes ist ausschließlich folgender: Im Rahmen des Vertrages vom 9. 7. 1962 wurden über Hochschulen und Kunsthakademien keine Verhandlungen geführt und keine Abmachungen getroffen.

Punkt 2a. Die Abmeldung eines katholischen Schülers vom katholischen Religionsunterricht ist nach kirchlicher Auffassung an sich eine Unmöglichkeit. Die Kirche macht hierin keine Konzession, sondern sie nimmt einen Zustand, der „nach staatlichen Vorschriften“ – also einseitig – besteht und den sie nicht ändern kann, mit Bedauern zur Kenntnis.

Den Schulleitungen ist die Pflicht auferlegt, Abmeldungen ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen. Die Kirche sieht darin nicht nur eine aus praktischen Gründen notwendige Maßnahme, sondern die Anerkennung ihrer Zuständigkeit für alle katholischen Schüler. Da der Religionslehrer die Abmeldungsfälle (die übrigens sehr selten sind) an den Bischof weiterleiten muß, steht diese Bestimmung in engem Zusammenhang mit Artikel I § 4 (2), wo dem Diözesanordinarius das Recht, „über die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Schüler an diesem zu wachen“, garantiert wird.

Punkt 2b. Hier fällt wiederum die sehr zurückhaltende Formulierung auf: „Der Heilige Stuhl nimmt davon Kenntnis“. Sie wurde offenbar so gewählt, weil die Kirche zu der in diesem Punkt enthaltenen Einschränkung „wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Bekenntnis angehört“ keine positive Zustimmung geben will. Nach kirchlicher Auffassung gehört das Kreuz als Symbol des Christentums in jeden öffentlichen Raum eines überwiegend christlichen Landes.

In der Sitzung des österreichischen Nationalrates vom 25. Juni 1962 sagte der Berichterstatter über das Schlußprotokoll: „In einem Schlußprotokoll sind gemeinsame Auffassungen über die Bedeutung und über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages festgehalten“.² Es ist jedoch festzustellen, daß die Be-

² *Stenographisches Protokoll, IX. Gesetzgebungsperiode*, S. 4827.

zeichnung „gemeinsame Auffassungen“ im Sinne unserer obigen Klarstellungen für die Punkte 2a und 2b nicht zutrifft.

Als Grundlage für eine *Bewertung* des Vertrages vom kirchlichen Standpunkt aus seien abschließend die wichtigsten positiven und negativen Punkte einander gegenübergestellt.

Negativa

1. Zunächst könnte das Schweigen des Vertrages über die öffentliche konfessionelle Schule überraschen. Das um so mehr, als das Konkordat von 1933 dazu eine sehr positive Stellung eingenommen hatte. Betrachtet man jedoch die tatsächliche Situation in Österreich, so muß wohl gesagt werden, daß die Zeit für die Verwirklichung dieses Anliegens nicht reif ist. Seit dem zweiten Weltkrieg wurden zwar einige ausgezeichnete Arbeiten zu diesem Thema veröffentlicht³, sie haben jedoch nicht das erwartete Echo gefunden. Da keine systematische Aufklärungs- und Propagandaaktion durchgeführt wurde, stehen auch manche katholische Kreise der öffentlichen konfessionellen Schule uninteressiert oder sogar ablehnend gegenüber.

2. In der Frage der Finanzierung der Privatschulen konnten die hochgespannten Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden, wie im Kommentar zu Artikel II § 2 bereits ausgeführt wurde. Am schwersten sind davon die katholischen Lehrerbildungsanstalten betroffen, die nun vor die Wahl gestellt sind, entweder die enormen Lasten der Einrichtung Pädagogischer Akademien auf sich zu nehmen oder ihre Schüler für die letzten Jahre der Ausbildung indifferenten staatlichen Pädagogischen Akademien zu überlassen.

Positiva

1. Ein Vertrag wie der vorliegende wäre in der Zeit von 1918 bis 1932 nicht möglich gewesen. Daß er nun 1962 zustande kommen konnte, zeigt deutlich ein Abflauen der kämpferisch kirchenfeindlichen Haltung einer beträchtlichen politischen Gruppe und ein Einschwenken auf eine konziliantere Haltung der Kirche gegenüber. Eine nüchtern sachliche Beurteilung kann jedoch in dieser „konzilianteren“ Haltung keineswegs eine kirchenfreundliche Haltung sehen. Der hartnäckige Widerstand derselben Gruppe in der Frage der Finanzierung der Privatschulen und ihr deutliches Bemühen, in die Front der katholischen Lehrerbildung eine Bresche zu schlagen, machen eine solche Verwechslung unmöglich.

³ Die bedeutendsten österreichischen Publikationen auf diesem Gebiet sind:

Ferdinand FRODL SJ, *Die Freiheit der Schule*. Wien 1948.

Dr. Josef KADRAS, *Demokratie, Schule und Freiheit*. Klagenfurt 1954.

Dr. Wilhelm SACHER, *Die katholische Schule*. Innsbruck 1954.

Ludwig ROTTER, *Das Ringen um die Schule der freien Elternwahl*. Klagenfurt 1958.

2. Im einzelnen sind folgende Punkte als Positiva hervorzuheben: Die grundsätzliche Garantie des Religionsunterrichtes an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen. Die volle Anerkennung der Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht einschließlich des Inspektionsrechtes. Die Ermöglichung der „religiösen Übungen“ im Rahmen der Schule „mindestens im bisherigen Umfang“. Die Freiheit zur Errichtung katholischer Privatschulen und die Muß-Bestimmung für die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes unter durchaus billigen Bedingungen. Die Übernahme von 60% des Personalaufwandes der katholischen Privatschulen durch den Staat. Die Leistung eines staatlichen Zuschusses von 45 Millionen Schilling für die Einrichtung des katholischen Privatschulwesens im Burgenland. Die Garantie der Anbringung des Kreuzes in praktisch allen Schulräumen.

Die ethische Indikation

Albert Hartmann SJ

Bei den Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums wurde das Bedenken geäußert, ob nicht durch die Aufnahme einer Bestimmung über die Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches belastet und eine weltanschauliche Diskussion großen Ausmaßes hervorgerufen werde¹. Das ist eingetreten in einem etwas anderen Sinn, als der Sprecher damals erwarten konnte. Eine breite Erörterung hat sich an der Tatsache entzündet, daß der im Entwurf des Justizministeriums vorgesehene § 160 (Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft) vom Bundeskabinett und vom Bundesrat gestrichen worden ist. Man fordert die Wiederaufnahme des Paragraphen in das vom Bundestag zu verabschiedende Strafgesetzbuch.

Schon wird die „harte katholische Glaubenshaltung“ für die Streichung mitverantwortlich gemacht, und der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Joachim Beckmann, hat erklärt, nur dann könne der Staat verlangen, daß eine aufgezwungene Schwangerschaft ausgetragen werde, wenn er samt der Gesellschaft auf dem Boden der römisch-katholischen Lehre stehe². H. Thielicke hat in

¹ *Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission*. 7. Band, Bonn 1959, S. 144.

² Zur Frage der Schwangerschafts-Unterbrechung, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 62 (1962) 233 ff, die Stelle 235